Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 15

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Glektrische Rutharmachung der Muota. Die Unternehmer zur Gerstellung elektrischer Kraft an der Muota sollen, wie dem "Boten der Urschweis" mitgeteilt wird, mit den Rigi-Hotels in Unterhandlung stehen betreff Abgabe und Berwendung der gewonnenen Kraft zum Zwecke der Beleuchung der Grablissements auf dem Rigi. Auch der Berschönerungsverein Gersau, der eine seltene Rührigkeit an den Tag legt, will mittelst der elektrischen Kraft in Zukunft Straßen und Gassen beleuchten und dasur ebenfalls als Stromadnehmer eintreten. Bereits seien dieskalls Berechnungen gemacht und es soll von der Anlage abgesehen, die Beleuchtung bedeutend billiger werden als die bieherige mit Petrol.

Berichiedenes.

Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. De außersorbentliche Gemeindeversammlung, vom 23. Juni 1895 hat die Einführung der Arbeitslosenversicherung, gestützt auf das vom Großen Rate erlassene Gesetz und in Uebereinstimmung mit den vom Gemeinderat aufgestellten Statuten, beschlossen. Die Arbeitelosenversicherungekassa soll mit 1. Juli 1895 ins Leben treten.

Bon Gesess wegen ist versicherungspflichtig jeder Niedergelassen und Aufenthalter der politischen Gemeinde St. Gallen,
sowohl Schweizerdürger als Ausländer jeder Nationalität,
welcher in die Klasse der Lohnardeiter irgend einer Berussebranche gehört und dessen täglicher Durchschnittslohn Fr. 5
nicht übersteigt. Bon der Eintrittspflicht in diesen obligatorischen Bersicherungsverband sind einzig und allein diesenigen
Personen entbunden, welche sich darüber ausweisen können,
daß sie schon einem freiwilligen Bersicherungsverbande angehören, welch letzterer im Falle der Arbeitslosigkeit zum mindesten die gleich hohe Unterstützung gewährt, wie der obligatorische Bersicherungsverband. Ausgeschlossen von der Bersicherung sind Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit weniger
als Fr. 2 Tagesverdienst.

Arbeiter mit Fr. 3 zahlen eine Wochenprämie von 15 Rp., also jährlich Fr. 7.50; Arbeiter mit Fr. 4 eine solche von 20 Ap., also jährlich Fr. 10.40, und Arbeiter mit Fr. 5 eine solche von 30 Ap., also jährlich Fr. 15.60.

Diese Prämien sind monatlich zu entrichten gegen Verabsolgung von Marken, welche in das bei der persönlichen Anmeldung im Bureau der Arbeitslosenversicherung gratis an jeden einzelnen Versicherten abgegebene Versicherungsbüchzein eingeklebt und abgestempelt werden. Die Versicherten haben indessen selbswerständlich das Recht, für zwei und mehr Monate ganz nach Bunsch zum voraus die Prämien zu entrichten und sind eingeladen, in ihrem eigenen Interesse der Zeitersparnis hievon den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Die erste monatliche Prämieneinzahlung ist an dem Tage der Anmeldung zu entrichten. Das Versicherungsbüchlein enthält nehst den Einträgen der jeweilen bezahlten Prämien Raum für die eventuell auszuzahlenden Unterstützungen und im Anhange Geset und Statuten über die Arbeitslosenversicherung.

Das Bureau für Arbeitslosenversicherung wird in alphabetischer Reihenfolge die Bersicherungepflichtigen nach und nach durch amtliche Publikation in den öffentlichen Organen einladen, sich auf dem Arbeitslosenbureau anzumelden und hofft dabei des bestimmtesten auf ein williges Handbieten und Entgegenkommen der Arbeiterschaft, indem nur dann diese wichtigen und komplizierten grundlegenden Arbeiten rasch geförbert werden können. Niedergelassene haben die Niederzlassungsbewilligung, Aufenthalter das Spitalbüchlein mitzusbringen.

Berficherungepflichtige, weiche bem Aufruf feine Folge leiften, werben gebugt.

Holzzölle im Grenzverkehr mit Frankreich. Bei Anslaß ber am 25. bies erfolgten kommerziellen Berständigung zwischen ber Schweiz und Frankreich ift, wie schon im Jahr 1892, ein Zusapartikel zur Uebereinkunft vom 23. Februar

1882 betreffend bie grengnachbarlichen Berhältniffe und bie Beaufsichtigung ber Grengwalbungen vereinbart worben.

Nach diesem Zusakartifel, ber, wenn er von den Barlamenten genehmigt wird, spätestens am 1. Januar 1896 in Kraft treten soll, können die gesägten Hölzer, die von den in einem Umfreise von 10 Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herstammen, zum halben Zoll aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden. Diese Ginfuhrmengen dürfen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen und es bleiben die in gemeinssamem Einverständnis von den Behörden beider Länder zu treffenden Kontrollmaßregeln vorbehalten.

Nach Inkraftireten biefer Bereinbarung murben bemnach bie frangöfischen Gingangsgolle für gefägtes Solz aus ben Sägereien ber ichmeigerischen Grengzone betragen:

Gemeine Hölzer, gefägt: Fr. p. Tonne in einer Dicke von 80 mm und darüber 5.—
in einer Dicke unter 80 mm und über 35 6. 25 in einer Dicke von 35 mm und darunter 8. 75 Holz in dünnen Brettchen von höchstens 1 cm Dicke 7. 50 Kunsttischlerholz, gesägt, in der Dicke von mehr als 2 dm fret in der Dicke von höchstens 2 dm

Nach einer autonomen Bestimmung bes Tarises ist die französische Zollverwaltung berechtigt, das spezisische Gewicht jeder einzelnen Holzgattung durch das "Comité consultatif des arts et manufactures" sessen und die Zollgebühren nach dem kubischen Ausmaß des Holzes einheben zu lassen, falls die Beteiligten nicht die wirkliche Abwägung verlangen sollten.

Umgekehrt würden die aus den französischen Sägereien im Grenzrahon von 10 km herstammenden Schnittwaren bei der Ginfuhr in die Schweiz der Hälfte des Zolles nach dem Gebrauchstarif unterliegen und zwar Eichenholz 2 Fr., anderes Fr. 3. 50 per Tonne.

Riemenfabrik Menziken. Die Riemenfabrik Lendi u. Weber zum Lindenhof Chur ift nach dem Aargau überges siedelt und hat sich in Menziken neu etabliert als "Riemensfabrik Menziken (Weber u. Egli.") Dies neue Spezialges schäft für die Fabrikation von Ledertreibriemen jeder Dismension ist mit den neuesten Naschinen eingerichtet.

"È vietato l'ingresso." Kam da eines Tages, erzählt die "N. 3. Ztg.", ein Bäuerlein aus der Nachbarschaft nach Jürich und hörte auch von der Steinfabrik. Beim Eingange in die Fabrikräume fand es eine Tafel, auf welcher die Worte zu lesen waren: È vietato l'ingresso (Eintritt verboten.) Der biedere Bauer, welcher der Fabrik Sand und Kies zum Kaufe andieten wollte, merkte sich die Ausschrift, die er für die Firma hielt, und schried einen Brief: An die Herren E. Vietato und L. Ingresso, Baugeschäft und Kunstzteinfabrik, Dammstraße 30, in Zürich III. Das Schreiben gelangte richtig an seine Abresse und erregte selbstverständlich nicht geringe Heiterkeit. Die beiden Herren Vietato und Inzgresso sollen tüchtig gelacht haben.

Aluminium. Garnituren. Die französischen Staatsbahnen lassen Bagen bauen, bei benen alle Gisenbeschläge und sämtliche Messing= und Kupfer-Garnituren durch Alluminium ersett werden. Dadurch wird jeder Wagen um 1500 Kilogramm leichter; die Lokomotive hat bei einem Zug von 20 Wagen 30,000 Kilogramm weniger zu ziehen und wird bei Steigungen erheblich größere Geschwindigkeit erzielen als es jest der Fall ist.

Ein Preisausschreiben um Entwürfe für ein nords böhmisches Gewerbemuseum in Reichenberg wird unter ben österreichischen und beutschen Architekten erlassen. An Preisen stehen 5000 Kronen (rund 4200 Mark), 3000 Kronen (2520 Mark) und 2000 Kronen (1680 Mark) zur Verfügung, außerbem können noch weitere Entwürfe für je 1000 Kronen (840 Mark) angekaust werden. Die Entwürfe mussen bis zum 31. Oktober eingesandt sein.